

Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB)

der BLG RailTec GmbH

1. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen

- 1.1 Die BLG RailTec GmbH (nachfolgend „BLG“) erbringt Eisenbahnverkehrs- bzw. Transportleistungen im nationalen Verkehr zu nachfolgenden Bedingungen. Für internationale Eisenbahnverkehrsleistungen gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) und die vom CIT veröffentlichten allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM) in der jeweils gültigen Fassung. Die ALB gelten auch für internationale Transporte, soweit die CIM und die ABB-CIM keine Regelungen enthalten. Die ALB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.
- 1.3 Speditions-, Lager- und sonstige expeditionsübliche Leistungen erbringt die BLG auf der Grundlage der ADSp in ihrer neuesten Fassung, soweit diese besonders vereinbart werden.
- 1.4 Die BLG ist jederzeit berechtigt, diese ALB zu ändern. Die geänderten ALB wird die BLG dem Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zur Annahme anbieten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er nicht vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen eine Ablehnung in Textform mitgeteilt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die BLG den Kunden im Angebot, das die geänderten ALB enthält, und das dem Kunden in diesem Falle zustehende Widerspruchs- und Kündigungsrecht gesondert hinweisen.

2. Transportverträge

- 2.1 Grundlage für die von der BLG zu erbringenden Eisenbahnverkehrsleistungen ist ein mit dem Kunden abzuschließender Vertrag, der je nach Dauer der Geschäftsbeziehung als Rahmentransportvertrag und Einzelvertrag bei längerfristigen Vertragslaufzeiten oder als Transportvertrag bei einmaligen bzw. kurzfristigen Transporten abgeschlossen wird. In diesen Verträgen werden die wesentlichen Leistungsdaten, die für den Abschluss der Verträge erforderlich sind (z. B. Art und Menge der zu transportierenden Güter, Art und Menge der zu verwendenden Fahrzeuge, Art und Umfang der Nebenleistungen sowie Örtlichkeiten und Transportdauer), vereinbart.

- 2.2 Der Kunde hat mit Erteilung des Auftrages oder mit seiner Anfrage die nach § 408 HGB erforderlichen Angaben zu machen und haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit entsprechend § 414 HGB auch ohne die Ausstellung eines Frachtbriefes.
- 2.3. Die Verträge kommen mit Unterzeichnung zustande. Transportverträge für Transportleistungen, die nicht gem. Ziff. 2.1. im Zusammenhang mit verhandelten und unterzeichneten Transportverträgen erbracht werden, kommen mit Auftrag des Kunden und Annahme der BLG zustande. In diesem Falle muss der Transportauftrag grundsätzlich 1 Tag vor Transportbeginn schriftlich oder in Textform erteilt werden. Solche Transportaufträge gelten als angenommen, wenn die BLG den vom Kunden angefragten Konditionen nicht innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder in Textform widerspricht. Grundsätzlich und auf Verlangen des Kunden bestätigt die BLG die Transportaufträge schriftlich oder in Textform.
- 2.4 Die BLG ist berechtigt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen.

3. Frachtbrief

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen; bei grenzüberschreitenden Transporten ist ein CIM-Frachtbrief zu verwenden. Der Frachtbrief wird von der BLG grundsätzlich nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.
- 3.2 Wird ein Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes erteilt oder wird bei Abschluss von Transportverträgen vereinbarungsgemäß auf die Erstellung eines Frachtbriefes verzichtet, so haftet der Kunde entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

4. Wagen- und Ladeeinheiten (LE), Ladefristen

- 4.1 Die BLG stellt nach Vereinbarung die für den Transport erforderlichen und geeigneten Triebfahrzeuge zur Verfügung.
- 4.2 Die für die Transporte erforderlichen Güterwagen und/oder Ladeeinheiten (LE) werden vom Kunden gestellt. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass die von ihm gestellten Wagen ordnungsgemäß instandgehalten werden (vgl. §§ 4, 4a, 7g AEG). Dies hat der Kunde der BLG jederzeit auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen. Die BLG ist berechtigt, die Übernahme von Wagen zu verweigern oder Wagen auszusetzen, wenn die Wagen des Kunden nicht betriebssicher, mangelhaft oder nicht ordnungsgemäß instandgehalten sind oder die ordnungsgemäße Instandhaltung vom Kunden nicht nachgewiesen wurde.

- 4.3 Der Kunde sichert zu, Mitglied des AVV (Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen) zu sein. Der Kunde ist Halter der vom Kunden gestellten Wagen, andernfalls benennt der Kunden den Halter der zum Transport gestellten Güterwagen und stellt der Kunde sicher, dass der Halter der vom Kunden gestellten Wagen Mitglied des AVV ist und die Wagen den gesetzlichen Anforderungen und den Regelungen des AVV entsprechen.
- 4.4 Die Regelungen des AVV gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist. In Abweichung zu Art. 33 AVV gilt die Verjährungsregelung des § 548 BGB.
- 4.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Wagen und LE verwendungsfähig, d. h. insbesondere vollständig geleert und gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabe- und Rückgabepunkt übergeben und zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht berechnet die BLG dem Kunden die entstandenen Aufwendungen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt.

5. Ladevorschriften

- 5.1 Dem Kunden obliegt die Verladung und die Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei der Verladung und der Entladung sind die Verladerichtlinien der Ziff. 1.3. anzuwenden. Der Kunde ist für die transport- und betriebssichere Verladung verantwortlich.
- 5.2 Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziff. 5.1, besteht insbesondere eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, ihre sichere Durchführung gefährdet oder liegt ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vor, wird die BLG den Kunden auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die BLG berechtigt, ihre Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 S. 1 HGB geltend zu machen.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

6. Verlustvermutung

Die Verlustvermutung des § 424 HGB tritt 30 Tage nach dem Ablauf einer Lieferfrist ein.

7. Entgelte, Rechnungstellung, Aufrechnungsverbot

- 7.1 Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Verzug tritt 10 Tage nach Fälligkeit ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Die BLG kann vom Kunden Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
- 7.2 Gegen Forderungen der BLG ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

Die Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften werden, solange das Gut unterwegs ist, von der BLG oder deren Beauftragten erfüllt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für die Erfüllung dieser Leistungen sowie für von der BLG nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen ist die BLG berechtigt, ein Entgelt zu erheben.

9. Besondere Bedingungen für den kombinierten Verkehr

- 9.1 Im kombinierten Verkehr befördert die BLG leere und beladene LE und erbringt die BLG nach besonderer Vereinbarung ergänzende Leistungen (z. B. das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere).
- 9.2 LE im Sinne dieser ALB sind insbesondere:
- Container für den Überseeverkehr und Eckbeschläge, die von der internationalen Standardisierungs-Organisation genormt sind;
 - Binnencontainer für den europäischen Festlandverkehr;
 - Wechselbehälter, d. h. im Betrieb austauschbare Aufbauten;
 - Sattelanhänger;
 - Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge bei Nutzung der „rollenden Landstraße“.
- 9.3 LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z. B. nach DIN, EN; UIC-Merkblätter) entsprechen und gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte, insbesondere durch ausreichende Verschlusseinrichtungen, ausreichend gesichert sein.
- 9.4 LE, die der Kunde der BLG übergibt, müssen betriebssicher und für das Gut geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere LE verursacht werden.
- 9.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Containerfrachtbrief auszustellen.
- 9.6 LE werden von der BLG im Freien abgestellt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10. Haftung

- 10.1 Die BLG haftet, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt oder vereinbart wurde, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 In jedem Fall ist die Haftung der BLG abweichend von dem gesetzlich vorgesehenen Betrag auf einen Betrag je Schadensfall von 1 Mio. € oder zwei Rechnungseinheiten für jedes kg beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Dies gilt nicht für Fälle des § 435 HGB.
- 10.3 Bei Abstellungen und verfügbarer Lagerung haftet die BLG mit folgenden Höchstgrenzen:
- bei Verlust und Beschädigung mit 5,00 € für jedes kg des Rohgewichtes der Sendung;
 - höchstens 5.000,00 € je Schadensfall für Güter- und andere Schäden mit Ausnahme von Personenschäden und Schäden an Drittgut; im Übrigen gilt Ziff. 11.2
- 10.4 Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden oder BLG nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haftet, sind über die in den ALB geregelte Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen die BLG, deren Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit; Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- 10.5 Der Kunde stellt die BLG im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Ansprüchen Dritter auf Anforderung der BLG unverzüglich frei.

11. Sonstiges

- 11.1 Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand der Sitz der BLG.
- 11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.
- 11.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der ALB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder lückenhaft sein, so bleibt die Wirksamkeit der ALB im Übrigen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung gelten die gesetzlichen Regelungen, sofern keine vertragliche Regelung gilt.